

Merkblatt der Fachgruppe Blended Learning zur Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material für Lehrzwecke auf moodle.zhaw.ch

1 An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich als Hilfe an Mitarbeitende der ZHAW, die urheberrechtlich geschützte Materialien in ihren Moodle-Kursen an der ZHAW (moodle.zhaw.ch) zu Lehrzwecken verwenden möchten.

2 An wen richtet sich dieses Merkblatt nicht?

Dieses Merkblatt richtet sich nicht an Mitarbeitende der ZHAW, die urheberrechtliche geschützte Materialien zu Forschungszwecken innerhalb oder ausserhalb der ZHAW, zu Marketingzwecken oder weiteren Zwecken verwenden möchten. In diesen Fällen gelten andere Richtlinien, welche hier nicht erläutert werden. Ebenfalls gelten z.T. andere Richtlinien/Einstellungen, wenn andere (Web)Dienste verwendet werden.

3 Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Dieses Merkblatt basiert auf

- dem Urheberrechtsgesetz (URG), SR 231.1
- der Urheberrechtsverordnung (URV), SR 231.11
- dem Handbuch, welches durch das DICE-Project (<http://www.diceproject.ch>) erarbeitet worden ist.

4 Regelung für den Einsatz im Unterricht und Einschränkungen

4.1 Das Wichtigste in Kürze

- Die Lehrenden dürfen keine ganzen Werke (z.B. Bücher, DVD's) auf Moodle zur Verfügung stellen, sondern nur Ausschnitte.
- Die Lehrenden müssen den Moodle-Kurs mit einer der folgenden Einschreibemethoden schützen: Manuelle Einschreibung, Selbsteinschreibung (mit Passwort), Evento (Nutzersynchronisation der Kursteilnehmenden mit Evento). Der Gastzugang des Moodle-Kurses muss deaktiviert sein.
- Die Quelle ist anzugeben (Autor, Titel, Verlag etc.)

4.2 Ausführliche Erläuterungen

Urheberrechtlich geschützte Materialien dürfen gemäss Art. 19 Abs. 1 URG zum Eigengebrauch verwendet werden. Dies beinhaltet jegliche Verwendung durch Lehrende für den Unterricht in der Klasse, also beispielsweise das Kopieren und Verteilen von physischem oder digitalem Material. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von digitalem Material innerhalb von Moodle als geschützte Lernumgebung.

Es ist zu beachten, dass die Erlaubnis zur Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material im Unterricht eng definiert ist und gewisse Einschränkungen existieren:

- Die Lehrenden müssen den Moodle-Kurs mit einer der folgenden Einschreibemethoden schützen: *Manuelle Einschreibung*, *Selbsteinschreibung (mit Passwort)* oder *Evento* (Nutzersynchronisation der Kursteilnehmenden mit Evento, ab FS 2014). Ein blosser Schutz durch den ZHAW-Account reicht nicht.
- Der Gast-Zugang des Moodle-Kurses muss geschlossen sein.
- Im Handel erhältliche Werke dürfen nicht vollständig oder weitgehend kopiert oder digital zugänglich gemacht werden (Art. 19 Abs. 3 URG), d.h. nur Ausschnitte wie ein-

zelne Buchkapitel, einzelne Szenen von DVD's oder Ausschnitte einer Fernsehsendung sind zulässig.

- Die Veröffentlichung von Werken der bildenden Kunst wie Gemälde, Zeichnungen, Postkarten oder Posters ist ebenfalls nicht gestattet, wie auch die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.
- Es ist nicht nötig, beim Urheber um Erlaubnis zur Verwendung anzufragen.
- Es ist nicht nötig, die Verwendung irgendwo zu registrieren (in anderen Ländern kann dies der Fall sein)

Wird urheberrechtlich geschütztes Material im Unterricht verwendet, ist der Inhaber der Urheberrechte trotz der Ausnahmegenehmigung nach Art. 19 Abs.1 URG zu entschädigen. Im Falle der ZHAW geschieht dies durch pauschale Abgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften und ist nicht Sache der Lehrenden, die E-Learning-Inhalte erstellt hat.

Spezialregelung zu E-Medien: Bei [E-Medien](#) (betrifft NICHT eingescannte Artikel oder Buchkapitel) empfehlen wir aus lizenzrechtlichen Gründen, die E-Medien möglichst nicht als PDF in Moodle zu speichern. Setzen Sie stattdessen in Moodle einen Link zum E-Book beim Anbieter.¹

5 Grundsätzliche Regelungen

5.1 Wann ist Material urheberrechtlich geschützt?

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des URG ist Material² geschützt, welches einen individuellen Charakter aufweist, eine geistige Schöpfung ist und durch den/die Autoren in bestimmter Darstellung in einem Werk ausgedrückt ist.

5.2 Wie lange dauert der Schutz von urheberrechtlich geschütztem Material?

Gemäss Art. 29 Abs. 2 erlischt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin, bei Software dauert diese Frist 50 Jahre.

5.3 Muss der Inhaber der Urheberrechte um Erlaubnis gefragt werden, wenn sein Material verwendet werden soll?

Ja, der Autor muss grundsätzlich um Erlaubnis gefragt. Zusätzlich kann dieser ein Entgelt einfordern, wenn sein Material verwendet wird. Dieses Entgelt kann durch Verwertungsgesellschaften wie der SUIISA oder PROLITTERIS eingezogen werden.

¹ Es empfiehlt sich, hierfür den Digital Object Identifier (DOI) zu verwenden. Damit ist eine Langzeiterreichbarkeit gesichert. Nähere Informationen zum DOI finden sich unter <http://www.doi.org>.

² Im Folgenden sind damit gemäss Art. 2 Abs. 2 URG u.a. schriftliche Werke, Musikstücke, Bilder, Zeichnungen, Pläne, Karten, photographische oder filmische Werke gemeint.

Z-MB-Moodle Urheberrecht



Rektorat

Ressort Lehre

Erlassverantwortliche/-r		Beauftragter E-Learning-Applikationen	Ablageort	2.05.00 Lehre Studium
Beschlussinstanz		Leiter/-in Fachgruppe Blended Learning	Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	18.06.2013	Leiter/-in Fachgruppe Blended Learning	18.06.2013	Originalversion
1.0.1 – 3				formale, redaktionelle Korrekturen
1.0.4				Link angepasst, 26.08.2016